



**Motion der CVP-Fraktion
betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person
vom 2. Oktober 2014**

Die CVP-Fraktion hat am 2. Oktober 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die rechtlichen Grundlagen so angepasst werden, dass als Vertretung eines Wahlkreises im Kantonsrat nur eine in diesem Wahlkreis stimmberechtigte Person wählbar ist.

Begründung:

Nach aktueller Auslegung von § 27 Abs. 2 KV und § 2 ff. WAG ist es möglich, dass eine stimmberechtigte Person z.B. in Neuheim für den Kantonsrat kandidiert obwohl diese Person z.B. in Rotkreuz wohnt. Diese Ausgangslage widerspricht der politischen Logik, dass nur Personen einen Wahlkreis vertreten sollen, die auch in diesem Wahlkreis wohnen. Es soll nur möglich sein, in jener Gemeinde für den Kantonsrat zu kandidieren, in der man auch stimmberechtigt ist.